

Der Landtag von Niederösterreich hat am **11. Nov. 1982** beschlossen:

Gesetz,

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1982)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-15, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 und 8 treten anstelle der Worte "neue Dienststelle" die Worte "andere Dienststelle".
2. § 4 Abs. 9 lautet:
"(9) Eine Dienstreise ist die Reise eines Beamten an einen von seiner Dienststelle über zwei Kilometer entfernten Ort zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstreiseauftrages oder zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Dienstprüfungen.
3. Im § 7 Abs. 4 Z. 2 tritt anstelle der Wortfolge "Zeiten einer Wehrdienstleistung" die Wortfolge "Zeiten eines Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz".
4. Im § 7 Abs. 7 Z. 3 tritt anstelle der Wortfolge "§ 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 76/1957" die Wortfolge "§ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221".
5. § 10 lautet:

"§ 10

Verwendungsbeschränkungen

(1) Beamte, die mit einem Landesbediensteten verheiratet sind, zu einem solchen in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Landesbediensteten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung

(2) Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist, können Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen genehmigt werden."

6. § 11 lautet:

"§ 11

Verpflichtungserklärung

(1) Der Beamte hat anlässlich der Aufnahme nachstehende Erklärung zu unterfertigen: "Ich gelobe, daß ich die Gesetze befolgen und alle mit meinem Amte verbundene Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde."

(2) Die Erklärung ist vor dem Dienststellenleiter oder vor einem von diesem ermächtigten Beamten abzugeben.

(3) Diese Erklärung wird durch eine in einem unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnis zum Land abgegebene Verpflichtungserklärung ersetzt."

7. Dem § 26 Abs. 1 wird angefügt:

"Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt."

8. § 27 lautet:

"§ 27

Dienstgehorsam

Der Beamte ist an die Weisungen der Vorgesetzten gebunden und diesen für seine amtliche Tätigkeit verantwortlich. Er kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Eine Weisung ist auf Verlangen des Beamten schriftlich zu erteilen. Geschieht dies nicht, gilt die Weisung als zurückgezogen."

9. § 28 lautet:

"§ 28

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Der Beamte ist von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtverschwiegenheit zu befreien, wenn dies der Wahrheitsfindung oder Verteidigung der Interessen des Beamten dienlich ist und das Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei an der Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht das Interesse an der Entbindung überwiegt.

(4) Der Beamte bedarf der Zustimmung des Landeshauptmannes, wenn er in Presse, Büchern, Zeitschriften, öffentlichen Versammlungen, Rundfunk oder vor Zeitungsberichterstatern zur Verwaltung des Landes Stellung nehmen will. Dies bezieht sich nicht auf die Ausübung der Funktion als politischer Mandatar."

10. § 30 Abs. 1 und 5 bis 11 lautet:

"§ 30

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

(5) Wechseldienst liegt vor, wenn der Beamte regelmäßig an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

(6) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Beamte verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten,

um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen. Der Bereitschaftsdienst wird zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet.

(7) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Beamte verpflichtet wird, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

(8) Das im Abs. 1 festgesetzte Ausmaß der Arbeitszeit ist im Turnus- und Wechseldienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Bei Turnus- und Wechseldienst ist ein Dienstplan zu erstellen. Wird ein Beamter im Turnusdienst an Sonntagen oder ein Beamter im Wechseldienst an Sonn- oder Feiertagen zum Dienst herangezogen, so ist ein Ersatzruhetag zu bestimmen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst, der Dienst am Ersatzruhetag als Sonn- oder Feiertagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs. 5.

(9) Der Beamte hat auf Anordnung über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen. Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(10) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 36 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 4 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten 3 Kindergruppen führt.

(11) Sofern ein Beamter des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gemäß § 26 Abs. 3 in einem anderen Dienstzweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig überstellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Abs. 1, 2 und 8."

10a. Im § 30 Abs. 3 entfällt die Wortfolge: "auf ihren Antrag".

11. § 34 lautet:

§ 34

Dienstkleidung

- (1) Einem Beamten ist eine Dienstkleidung zuzuteilen, wenn seine Tätigkeit
 - a) das Tragen der Dienstkleidung zwingend erfordert,
 - b) eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder überdurchschnittliche Abnutzung der Kleider verursacht oder
 - c) eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.
- (2) Eine Abfindung des Anspruches auf Dienstkleidung in Geld ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Besorgung der Dienstkleidung schwierig erscheint.
- (3) Eine unentgeltliche Überlassung der Dienstkleidung in das Eigentum des Beamten ist zulässig, wenn die jeweils nach der Art der Tätigkeit festzusetzende Tragdauer zur Gänze, bei Beendigung der Tätigkeit mindestens zur Hälfte, abgelaufen ist."

12. § 37 lautet:

§ 37

Dienstweg, Meldepflichten

- (1) Der Beamte hat die sein Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten, auf deren Erfüllung kein Rechtsanspruch besteht, bei seinem Dienststellenleiter einzubringen. Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, alle Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (2) Der Beamte hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

(3) Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden."

13. § 42 Abs. 9 lautet:

"(9) Beamten, die gemäß § 26 Abs. 3 zweiter Satz verwendet werden, gebührt ein Erholungsurlaub entsprechend ihrer Verwendung."

14. Im § 42 erhält der (bisherige) Abs. 9 die Bezeichnung Abs. 10.

15. § 44 lautet:

"§ 44

Sonderurlaub

(1) Sofern nicht wesentliche dienstliche Interessen entgegenstehen, kann dem Beamten ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge gewährt werden. Liegt die Gewährung des Sonderurlaubes überdies im Interesse des Landes oder liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann ein Sonderurlaub auch unter Fortzahlung der Bezüge jedoch längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

(2) Einem Beamten, der an der Dienstleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, gebührt in jedem Kalenderjahr ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit.

(3) Bei Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 1 kann verfügt werden, daß die Zeit dieses Urlaubes für Rechte, die von der Dauer der Dienstzeit abhängen oder für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses unberücksichtigt bleibt. Dies ist zu verfügen, wenn der Sonderurlaub schon ein Jahr gedauert hat; es sei denn, daß eine weitere Beurlaubung im Interesse des Landes liegt. Ein Sonderurlaub, bei dem diese Verfügung getroffen wird, ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Die Anrechnung wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes wirksam. Mehrere Sonderurlaube gelten für die Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer als ein Sonderurlaub, solange sie nicht durch eine Dienstleistung unterbrochen werden, die mindestens halb so lang ist wie der unmittelbar vorangegangene Sonderurlaub.

(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, oder gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.

(5) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub gemäß Abs. 4 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung der Kinder in der Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren. Der Sonderurlaub ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 80), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den Sonderurlaub innerhalb eines Zeitraumes, der der Dauer des Sonderurlaubes entspricht, entrichtet werden. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Wiederantritt des Dienstes."

16. § 48 lautet:

"§ 48
Prozeßkosten

Wenn ein Beamter Parteistellung in einem Straf- oder Zivilprozeß hat und die Prozeßführung auch im dienstlichen Interesse liegt, sind ihm die Prozeßkosten einschließlich der angemessenen Kosten seines Rechtsanwaltes zu ersetzen."

17. § 49 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Dem Beamten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat Dezember des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25, 30 und von 40 Jahren vollendet. Jene beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 180 v.H., von 30 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 150 v.H.

- a) des Dienstbezuges (§ 50 Abs. 6) im Monat Dezember und
- b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 296/1981, Anspruch hat.

Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von weiblichen Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 19 zur Hälfte vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

(4) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 gelten:

- a) die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;
- b) die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- c) für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung aus Anlaß einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren außerdem Zeiten gemäß § 7 Abs. 4.

Dienstzeiten, die in Teilbeschäftigung zurückgelegt wurden oder während der eine Dienstfreistellung gemäß § 19 vorlag, sind im vollen Ausmaß zu berücksichtigen."

18. § 49 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 und 30 Jahren gebührt auch, wenn der Beamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet."

19. § 51 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:

"Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf das Land in jenem Umfang über, in dem es an den Beamten oder an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf das Land tritt nicht gegenüber Verwandten des Beamten in auf- und absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern ein."

20. § 52 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf die Bezüge und Nebengebühren endet mit Ablauf des Monats,

in dem der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet oder - soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird - mit Ablauf des Monats, in welchem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt. Der Anspruch auf pauschalisierte Mehrdienstleistungsschädigungen (§ 71 Abs. 4 und 6) ruht bei einer ununterbrochenen Dienstverhinderung durch Krankheit oder einen Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit von dem Zeitpunkt, der vier Wochen nach dem Eintreten der Dienstverhinderung beginnt, bis zum Wiederantritt des Dienstes. Eine neuerliche Dienstverhinderung aus einem dieser Gründe innerhalb von vier Wochen nach Wiederantritt des Dienstes gilt als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Bei einem Dienstunfall wird der Anspruch nicht berührt."

21. § 52 Abs. 4 lautet:

"(4) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen. Die rückforderbaren Leistungen sind, nach vollen Tagen berechnet, durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 hereinzubringen. Soweit die Ersatzforderung des Landes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor."

22. Im § 52 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung Abs. 5 bis 10.

22a. Im § 54 Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort "Karenzurlaubes" eingefügt:
"nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221 oder"

23. § 57 lautet:

§ 57

Studienbeihilfen

- (1) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.823,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt einschließlich einer Personalzulage und Zulage gemäß § 73 oder der Ruhegehalt des Beamten den Gehalt der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9 nicht übersteigt, oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ oder K₅ befindet.
- (2) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.823,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.
- (3) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 4.954,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.
- (4) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt dem Beamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind erhält, oder dem Kind selbst, wenn es einen Versorgungsgenuß erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.616,--.
- (5) Einem Beamten, dessen Ehegatte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung erhält, gebührt die jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.
- (6) Einem Kind, das einen Versorgungsgenuß erhält und das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 4.954,--.
- (7) Zum Schulbesuch zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und des akademischen Grades.

- (8) In berücksichtigungswürdigen Fällen können die angeführten Beträge erhöht werden.
- (9) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, so gebührt die Studienbeihilfe anteilmäßig."
24. Im § 66 Abs. 1 tritt anstelle der Zitierung "29 (Dienst der Lebensmittelinspektoren)" die Zitierung "29 (Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren)" und anstelle der Zitierung "32 (Gehobener Jugendfürsorgedienst)" die Zitierung "32 (Gehobener Fürsorgedienst)".
25. Im § 68 Abs. 14 lit. b und im § 83 Abs. 6 lit. b ist die Wortfolge "Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974" durch "Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F BGBl.Nr. 165/1977, oder NO Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975, LGBl. 2040" zu ersetzen.
26. § 69 Abs. 2 lautet:
"(2) Der jeweilige Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schilling ergänzt werden."
27. Im § 69 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die Bezeichnung 3 und 4.
28. § 76 Abs. 3 erster Satz lautet:
"(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, welche sich aus der Dienstzeit des Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande und den für den Ruhegenuß anzurechnenden Zeiträumen zusammensetzt, ist in vollen Jahren auszudrücken."
- 28a. Im § 76 Abs. 4 lit. c lautet der Klammerausdruck: "(§ 69 Abs. 3)".
29. § 114 Abs. 1 lautet:
"(1) Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des Dienststellenleiters oder wenn der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung von einer Verwaltungsbehör-

de oder einem Gericht zur Kenntnis gebracht wurde, hat das Amt der Landesregierung

- a) eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
- b) die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten."

- 30. Im § 117 Dienstzweig Nr. 2 ist die Wortfolge "Leiter des Landeszahlamtes "Zahlamtsdirektor"" zu streichen.
- 31. Im § 117 Dienstzweig Nr. 3 wird bei den Aufnahmebedingungen (A), Punkt 2. nach "K₆" Der Klammerausdruck "(ausgenommen Dienstzweig Nr. 62)" eingefügt.
- 32. Im § 117 Dienstzweig Nr. 26 entfällt die Rubrik "Ab Gehaltsst. 1 12 18" und lautet es unter Amtstitel (einheitlich) "Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung".
- 33. Im § 117 Dienstzweig Nr. 27 entfällt die Rubrik "Dienstklasse I II III IV" und lautet es unter Amtstitel (einheitlich) "Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung".
- 34. Im § 117 Dienstzweig Nr. 28 entfällt die Rubrik "Dienstklasse I II III IV" und lautet es unter Amtstitel (einheitlich) "Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung".
- 35. Im § 117 Dienstzweig Nr. 31 lautet die Anmerkung:
"Der leitende Verwaltungsbeamte der Jugendabteilung bei einer Bezirkshauptmannschaft führt die Funktionsbezeichnung 'Leiter der Jugendabteilung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft'.
Der mit Aufgaben der Amtsvormundschaft einer Bezirkshauptmannschaft betraute Beamte führt die Funktionsbezeichnung 'Amtsvormund'."
- 36. Im § 117 Dienstzweig Nr. 32 entfällt die Rubrik "Ab Gehaltsst. 1 8 14" und lautet es unter Amtstitel (einheitlich) "Diplomsozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung".

37. Im § 117 Dienstzweig Nr. 33 entfällt die Rubrik "Ab Gehaltsst. 1 12 18" und lautet es unter Amtstitel (einheitlich) "Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung".
38. Im § 117 Dienstzweig Nr. 34 entfällt die Rubrik "Dienstklasse I II III IV" und lautet es unter Amtstitel (einheitlich) "Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung".
39. Im § 117 Dienstzweig Nr. 35 entfällt die Rubrik "Dienstklasse I II III IV" und lautet es unter Amtstitel (einheitlich) "Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung".
40. Im § 117 Dienstzweig Nr. 44 ist unter der Anmerkung folgende Art der Funktion und Funktionsbezeichnung aufzunehmen:
- | | |
|---|---|
| "Leitende Schwester eines Landes-Pflegeheimes | "Oberschwester des betreffenden Landes-Pflegeheimes". |
|---|---|
41. Im § 117 Dienstzweig Nr. 46 lauten Z. 3, 5 und 6 der Aufnahmebedingungen:
3. Reifeprüfung an der höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder der Akademie für Sozialarbeit oder
 5. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung eines dreijährigen Lehrganges für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst.
 6. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist."
42. Im § 117 Dienstzweig Nr. 56 (Wissenschaftlicher Dienst) wird der Klammerausdruck "(Verwendungsgruppe K_B)" durch den Klammerausdruck "(Verwendungsgruppe A)" ersetzt.
43. Im § 117 Dienstzweig Nr. 62 (Wirtschaftsfachdienst, K_G) lautet unter den Aufnahmebedingungen Punkt 3:

"3. Die Aufnahmebedingungen unter Punkt 1 und 2 werden ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den

Wirtschaftsfachdienst

Voraussetzung für die Zulassung sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst und
- b) eine ausschließliche Verwendung in der Dauer von vier Jahren in einem der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl.Nr. 619, unterliegenden Betrieb."

44. Im § 117 Dienstzweig Nr. 69 lautet unter Aufnahmebedingungen der erste Satz bei der Verwendung (V:):

"Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 10, 70 oder 71."

45. Im § 117 Dienstzweig Nr. 70 lautet unter den Aufnahmebedingungen die Verwendung (V:):

"V: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 10 oder 71

Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 71 unter Z. 1 oder 2 festgesetzten Aufnahmebedingungen verringert sich der zweijährige Zeitraum auf ein Jahr."

46. Im § 117 Dienstzweig Nr. 71 entfällt Z. 5 der Aufnahmebedingungen.

47. Im § 117 Dienstzweig Nr. 72 lautet unter den Aufnahmebedingungen der erste Satz bei der Verwendung (V:):

"Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 10, 73 oder 74."

48. Im § 117 Dienstzweig Nr. 73 lautet unter den Aufnahmebedingungen die Verwendung (V:):

"V: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 10 oder 74.

Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 74 unter Z. 1 oder 2 festgesetzten Aufnahmebedingungen verringert sich der zweijährige Zeitraum auf ein Jahr."

49. Im § 117 Dienstzweig Nr. 74 entfallen die Z. 4 und 5 der Aufnahmebedingungen.
50. Im § 118 Abs. 2 tritt anstelle der Wortfolge "in vergleichbaren Dienstzweigen" die Wortfolge "vergleichbarer Verwendung".
51. § 158 Abs. 2 lit. b entfällt; lit. c erhält die Bezeichnung "lit. b", wobei anstelle "25 v.H." "50 v.H." tritt.
52. § 172 Abs. 4 lautet:
"(4) Führt der Beamte außerhalb des Sprengels, für den ihm Reisebeihilfe gebührt, auswärtige Dienstverrichtungen durch, so erhält er hierfür Reisegebühren. Die Tagesgebühren der Reisegebühren sowie die in einem Faktor ausgedrückte Reisebeihilfe dürfen - soweit im § 173 Abs. 1 kein höherer Höchstbetrag bestimmt wird - zusammen das Fünfzehnfache der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 nicht übersteigen."
53. Im § 173 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 72 lautet Z. 2:
"2. Leitender Straßenmeister an Autobahnmeistereien:
a) Faktor 11,6 bis 70 Straßenkilometer
b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene
10 Straßenkilometer,
c) Faktor 15 als Höchstbetrag."
54. Im § 173 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 72 erhält die (bisherige) Z. 2 die Bezeichnung 3.
55. Im § 173 Abs. 1, Dienstzweig Nr. 75 und 76, Dienstzweig Nr. 77 bis 79 und Dienstzweig Nr. 80 und 81 Ziffer 1 entfällt jeweils die lit. b, die (bisherigen) lit. c und erhalten die Bezeichnung b und c. Weiters tritt in den (bisherigen) lit. d jeweils anstelle des Klammerausdruckes "(a und c)" der Klammerausdruck "(a und b)".

56. Im § 173 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 80 und 81 lautet Ziffer 2:

"2. Alle übrigen Kraftfahrzeuglenker:

a) Faktor 0,35 für je 100 als Lenker von Dienstkraftfahrzeugen gefahrene Kilometer (bis zu 50 km ab- und darüber aufgerundet) oder

b) Faktor 0,31 für eine auswärtige Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als vier Stunden bis acht Stunden und

Faktor 0,61 für eine auswärtige Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als acht Stunden

je nachdem, ob der monatliche Gesamtbetrag gemäß lit. a oder lit. b höher ist,

c) Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,

d) Faktor 15 als Höchstbetrag (a oder b und c)"

57. § 173 Abs. 3 lautet:

"(3) Benützt ein Beamter mit Anspruch auf Reisebeihilfe ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er das Kilometergeld. Bei Nachweis der Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden dessen Kosten ersetzt."

58. § 177 entfällt.

59. Im § 178 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "15 Kilometer" die Wortfolge "13 Kilometer".

60. § 178 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fahrkostenzuschuß beträgt täglich:

Straßenverbindung gem. den Abs. 1 und 2 Kilometer	Täglicher Fahrkostenzuschuß Schilling	Straßenverbindung gem. den Abs. 1 und 2 Kilometer	Täglicher Fahrkostenzuschuß Schilling
1	1,31	36	26,26
2	2,62	37	26,56
3	3,87	38	26,85
4	5,11	39	27,07
5	6,20	40	27,36
6	7,30	41	27,58
7	8,39	42	27,80
8	9,41	43	28,01
9	10,43	44	28,23
10	11,38	45	28,38
11	12,26	46	28,60
12	13,20	47	28,74
13	14,01	48	28,89
14	14,81	49	29,04
15	15,61	50	29,18
16	16,34	51	29,33
17	17,07	52	29,47
18	17,80	53	29,55
19	18,46	54	29,69
20	19,11	55	29,77
21	19,70	56	29,91
22	20,28	57	29,98
23	20,86	58	30,06
24	21,38	59	30,13
25	21,89	60	30,20
26	22,40	61	30,28
27	22,83	62	30,35

28	23,35	63-64	30,42
29	23,71	65-67	30,49
30	24,15	68-70	30,57
31	24,51	71-73	30,64
32	24,95	74-76	30,71
33	25,24	77-79	30,79
34	25,61	80-82	30,86
35	25,90	83-84	30,93
		ab 85	pro km o.37"

Artikel II

1. Die Artikel V, VII, VIII, XI und XII der Anlage B entfallen.
2. In der Anlage B erhält der (bisherige) Artikel VI die Bezeichnung "Artikel V", der (bisherige) Artikel IX die Bezeichnung "Artikel VI", der (bisherige) Artikel X die Bezeichnung "Artikel VII" und der (bisherige) Artikel XIII die Bezeichnung "Artikel VIII".
3. Artikel IX der Anlage B lautet:

"Artikel IX

Ein im Zeitpunkt der Kundmachung der DPL-Novelle 1982 noch andauernder Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes, der im Anschluß an einen Mutterschaftskarenzurlaub gewährt wurde, ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung einer Abfertigung (§ 80), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den Sonderurlaub innerhalb eines Zeitraumes, der der Dauer des Sonderurlaubes entspricht, entrichtet werden. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Wiederantritt des Dienstes."

4. Artikel X der Anlage B lautet:

"Artikel X

Als Beamter des Dienstzweiges Nr. 46 (gehobener Erzieherdienst) kann auch aufgenommen werden, wer die Reifeprüfung an einer höheren Schule und die Prüfung für den gehobenen Erzieherdienst erfolgreich abgelegt hat und vor dem 1. Jänner 1982 als Vertragsbediensteter des Landes im gehobenen Erzieherdienst verwendet wurde."

5. Art. XI der Anlage B lautet:

"Artikel XI

Beamten, die sich am 1. Dezember 1982 noch in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich befinden und vor dem Jahre 1982 eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben, gebührt die Jubiläumsbelohnung gemäß § 49 für eine Dienstzeit von 30 Jahren am 1. Dezember 1982."

Artikel III

(1) Es treten in Kraft

1. mit 1. Jänner 1981: Art. I Z. 30,
2. mit 1. Jänner 1982: Art. I Z. 13, 14, 40, 60,
3. mit 1. Juli 1982: Art. I Z. 23, 31, 43, 52, 53, 54, 55, 56, 57,
4. mit 1. Oktober 1982: Art. I Z. 59,
5. mit 1. Dezember 1982: Art. I Z. 17, 18,
6. mit 1. Jänner 1983: Art. I Z. 51 und
7. mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten: Art. I Z. 20, 21, 22.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.